

Einwohnergemeinde Busswil b.M.



Personalreglement

vom 6. Juni 2008
(gültig ab 1. Januar 2008)

Teilrevision 2020
(genehmigt am 29.11.2019
gültig ab 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	7
AUFLAGEZEUGNIS	8
TEILREVISION 2020.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	8

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Busswil b.M. wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat erlässt für jede öffentlich-rechtlich angestellte Person ein Pflichtenheft, sofern ihre Aufgaben in kantonalen Erlassen nicht abschliessend geregelt sind.
- ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.¹

¹ Änderung vom 29.11.2019

	<p>³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a ausgezeichnetb sehr gutc gutd genügende ungenügend
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;b bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;c bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden.d bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;b bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden. <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Ein Mitglied des Gemeinderates ist für die Leistungsbeurteilung der übrigen Angestellten verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>

Pensionskasse	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld	Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 20 Die Entschädigung des Gemeinderates wird im Anhang I geregelt. Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden durch den Gemeinderat in der Personalverordnung festgelegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 21 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Dezember 1998, auf.
Aenderung von Erlassen	Art. 22 Aenderung im Organisationsreglement: Das Organisationsreglement vom 12.12.1998 wird wie folgt abgeändert: Artikel 16 f: Die Versammlung beschliesst alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten. Der Zusatz „und den Besoldungsrahmen“ wird gestrichen.
Teilrevision 2020	Art. 23 Die Änderungen aus der Teilrevision vom 29. November 2019 treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ Eingefügt 29.11.2019

Anhang I

Jahresentschädigungen

Gemeinderat³

Präsidentin / Präsident

Fr. 3'000.00

Vizepräsidentin / Vizepräsident

Fr. 1'300.00

Übrige Mitglieder

Fr. 800.00

Tag- und Sitzungsgelder

4

Spesenvergütungen

5

Besondere Bestimmungen

Dem Gemeinderat steht Ende Jahr ein Essen zu.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 2.1.6 der Personalverordnung.

Allgemeines

6

Genehmigungsvermerke

Das vorliegende Reglement mit Anhang I wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2008 beraten und genehmigt.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
4917 BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:
Sig. Beat Jost

Die Sekretärin:
Sig. Christine Dambach

³ Ansätze geändert 29.11.2019

⁴ Absatz aufgehoben 29.11.2019 siehe Personalverordnung

⁵ Absatz aufgehoben 29.11.2019 siehe Personalverordnung

⁶ Absatz aufgehoben 29.11.2019 siehe Personalverordnung

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. Mai 2008 bis 5. Juni 2008 also 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 30. April 2008 bekannt.

Busswil b.M., 9. Juli 2008

Die Gemeindeschreiberin:
Sig. Christine Dambach

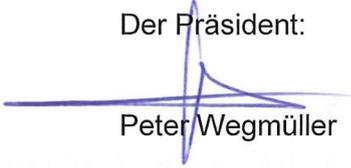
Teilrevision 2020⁷

Die Änderungen aus der Teilrevision 2020 wurden an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 beraten und genehmigt.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
4917 BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:

Der Sekretär:


Peter Wegmüller

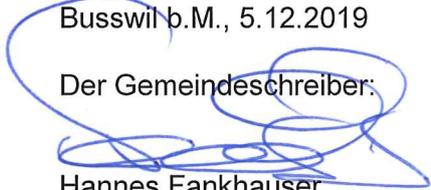

Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.10.2019 bis 28.11.2019 also 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24.10.2019 bekannt.

Busswil b.M., 5.12.2019

Der Gemeindeschreiber:


Hannes Fankhauser

⁷ Eingefügt 29.11.2019